

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 631/64

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am
15. September 1966 durch

Senatspräsident	Stengel	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	und
Bundesrichter	Petersen,	
Bundessozialrichter	Dr. Ankenbrank	und
Bundessozialrichterin	Dr. Kayser	

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
8. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger zu 3) begehrt die Gewährung von Waisenrente, sämtliche Kläger außerdem - als Rechtsnachfolger ihrer Mutter - die Gewährung von Witwenrente nach ihrem am 1. April 1943 auf der Reichsstraße 3 zwischen Haltingen und Weil a.Rh. von einem deutschen Posten erschossenen Vater. Der Rentenanspruch vom Januar 1952 ist abgelehnt worden, weil die Erschießung des Vaters der Kläger keinen unter das Bundesversorgungsgesetz (BVG) fallenden Tatbestand darstelle. Widerspruch, Klage und Berufung der Kläger blieben erfolglos. Nachdem der Senat durch Urteil vom 4. Juli 1963 das erste Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben hatte, hat dieses erneut die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Das LSG hat folgendes festgestellt: Der Vater der Kläger ist am 1. April 1943 nachts auf der Reichsstraße 3 zwischen Haltingen und Weil a.Rh. von einem Posten der deutschen Wehrmacht, der auf der Straße die Wehrmachtsschleife durchzuführen hatte, mehrfach angerufen worden. Da er sich um diese Anrufe nicht gekümmert hat, sondern auf seinem Fahrrad weitergefahren ist, hat der Posten in der Dunkelheit geschossen und den Vater der Kläger durch einen Kopfschuß getötet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Vater der Kläger habe unbestritten weder militärischen noch militärähnlichen Dienst verrichtet, auch liege eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG nicht vor; denn wenn auch die Tötung durch ein Kampfmittel, den Gebrauch der Schusswaffe, verursacht worden sei, so hänge dies doch mit Kampfhandlungen nicht zusammen. Die Aufstellung des Postens und seine Tätigkeit sei auch keine militärische (bzw. behördliche) Maßnahme, die mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung in unmittelbarem Zusammenhang stehe (§ 5 Abs. 1 Buchst. b BVG). Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil es sich bei der Auslegung des Begriffs Kampfhandlung im Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handele.

Die Kläger haben Revision eingelegt und beantragen:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Februar 1958 sowie der Bescheide des Beklagten vom 11. April und 14. Juni 1956 den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Vaters der Kläger als Schädigungsfolge anzuerkennen und ihnen vom 1. Januar 1952 an Hinterbliebenenversorgung in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Sie weisen auf die besonderen Verhältnisse an der Dreiländerecke Deutschland-Schweiz-Frankreich hin und rügen mit näherer Begründung eine Verletzung des § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8. Mai 1964 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und mithin zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kläger haben die tatsächlichen Feststellungen des LSG über die zum Tode ihres Vaters führenden Umstände mit Revisionsrügen nicht angegriffen. Diese Feststellungen binden deshalb nach § 163 SGG das Revisionsgericht.

Das Berufungsgericht hat geprüft, ob die Umstände, welche zum Ableben des Vaters der Kläger geführt haben, einen zum Bezug von Versorgung berechtigenden Tatbestand darstellen, und hat untersucht, ob die Voraussetzungen den Vorschriften des § 1 Abs. 2 Buchst. a und des § 5 Abs. 1 Buchst. a u. b BVG vorliegen. Beides hat das Berufungsgericht verneint. Die Kläger haben zu Unrecht gerügt, daß das LSG § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG verletzt habe. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG, wenn sie im Zusammenhang mit einer der beiden Weltkriege stehen, Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln. Daß hier ein Kampfmittel, nämlich ein Geschosß aus einem Infanteriegewehr das Ableben des Vaters der Kläger verursacht hat, hat das LSG festgestellt, hat es aber rechtlich nicht für entscheidend gehalten, weil die Abgabe des Schusses nicht im Zusammenhang mit Kampfhandlungen steht. Dies ist frei von Rechtsirrtum.

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Absicherung einer Grenze durch Einsatz von militärischen Einheiten und die Aufstellung von Militärposten in Kriegszeiten gegenüber einem im Kriegszustand befindlichen feindlichen Land immer im Zusammenhang mit der Abwehr möglicher oder erwarteter feindlicher Kampfhandlungen stehe. Sie verkennen hierbei aber den Begriff von Kampfhandlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG.

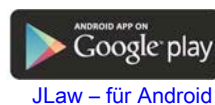
Das Berufungsgericht hat zu Recht ausgeführt, Kampfhandlungen seien militärische Maßnahmen, die darauf gerichtet seien, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Kriegspotential des Gegners zu treffen, ihn militärisch zu schwächen und hat deshalb eine Schädigung durch eine Kampfhandlung ausgeschlossen. Dies trifft im Ergebnis jedenfalls zu. Zwar mag im einzelnen diese Begriffsbestimmung der Kampfhandlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG zu eng sein. Man wird darunter allgemein Handlungen von Angehörigen der militärischen Streitkräfte oder Einzelpersonen rechnen müssen, welche im Zusammenhang mit dem Kriege vorgenommen worden sind und sich gegen die Streitkräfte - auch die Bevölkerung - anderer kriegführenden Mächte oder auch gegen Einzelpersonen richten, sofern mit ihnen der Zweck verfolgt wird, das kriegerische Potential des Gegners zu treffen und zu schwächen (vgl. BSG 12, 104). Für eine Kampfhandlung kommt es immer darauf an, daß Angehörige der regulären oder irregulären Truppen der einen kriegführenden Macht gegen die andere kriegführende Macht eingesetzt worden sind, um mit Waffengewalt einen Erfolg der Kriegführung zu erreichen. Zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Streitmächten oder auch zu Handlungen von Einzelpersonen mit dem Ziel, das Kriegspotential Deutschlands zu treffen, ist es weder zu der Zeit gekommen, als der Posten den Todesschuß abgab, noch im unmittelbaren Anschluß hieran. Infolgedessen ist - wie das ISG zutreffend entschieden hat - ein Zusammenhang des todbringenden Schusses mit Kampfhandlungen nicht gegeben.

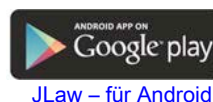
Es bleibt jedoch weiter zu untersuchen, ob etwa mit Kampfhandlungen unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen zum Tode des Vaters der Kläger geführt haben. Als eine solche Maßnahme kommt die Aufstellung eines Straßenpostens nicht in Betracht. Vielmehr hat das Berufungsgericht schon aus der Tatsache, daß die Kontrolle der Straße und des Verkehrs auf ihr einem Einzelposten übertragen war, zu Recht gefolgert, dies sei keine mit Kampf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

handlungen unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahme, weil in einem solchen Fall ein Doppelposten aufgestellt worden wäre. Hinzu kommt, daß Truppenbewegungen zur Abwehr eines feindlichen Angriffs in der dortigen Gegend nicht vorgenommen worden sind. Infolgedessen können die Kläger ihren Anspruch auch nicht auf die 2. Alternative in § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG stützen.

Da sonach die Revision unbegründet ist, war sie nach § 170 Abs. 1 Satz 1 BVG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, hat der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)